

- hilfsweise, einen oder mehrere Gutachter zu bestellen, um vor dem Gericht die Frage zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Form eines Produkts oder die Darstellung seines Umrisses ebenso gut wie ein das Produkt begleitender Buchstabe geeignet sind, sich dem Publikum als Hinweis auf die betriebliche Herkunft des Produkts einzuprägen, und die Kostenentscheidung vorzubehalten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke, die eine Tasche darstellt, für Waren der Klasse 18 (Anmeldung Nr. 3598571).

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates. Die Klägerin macht geltend, dass die Marke hinreichend unterscheidungskräftig sei, um eine Tasche oder ein Sortiment von Taschen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden und sie zu individualisieren.

---

### Klage, eingereicht am 3. März 2006 — Fox Racing/HABM

(Rechtssache T-74/06)

(2006/C 108/44)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* Fox Racing Inc. (Morgan Hill, USA) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Lloyd IP Limited (Penrith, Vereinigtes Königreich)

#### Anträge

Es wird beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 8. Dezember 2005 (Sache R 1180/2004-1) teilweise aufzuheben, soweit darin die Anmeldung für Helme für Mofas und Schutzhelme als Teil von Schutzkleidung für Motorrad- und Radfahrer (Klasse 9) und Bekleidungsstücke, nämlich Mäntel, Regenmäntel, Sweatshirts, Jerseykleidung, Hemden, Blusen, Hosen,

Strumpfhosen, kurze Hosen, Hüte, Mützen, Schweißbänder, Stirnbänder, Handschuhe, Gürtel, Schuhe, Stiefel, Socken und Schürzen (Klasse 25), zurückgewiesen wird;

- dem HABM die Kosten im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „SHIFT“ für Waren der Klassen 9, 16, 18 und 25 — Anmeldung Nr. 2 419 349.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Lloyd Lifestyle Limited.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftsbildmarke und ältere nicht eingetragene Wortmarke „Swift“ und nationale Bildmarke „Swift leathers“ für Waren der Klasse 9 und 25.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung, soweit darin die Anmeldung für „Luftdruckmesser“ und Waren der Klasse 16 und 18 zurückgewiesen worden war; im Übrigen Bestätigung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates.

---

### Klage, eingereicht am 24. Februar 2006 — Plásticos Españoles (Aspla)/Kommission

(Rechtssache T-76/06)

(2006/C 108/45)

*Verfahrenssprache:* Spanisch

#### Parteien

*Klägerin:* Plásticos Españoles, S.A. (Aspla) (Torrelavega, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Garayar und A. García Castillo)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge der Klägerin

- Feststellung der Zulässigkeit der vorliegenden Nichtigkeitsklage;

- Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005)4634 final vom 30. November 2005 in der Sache COMP/F/38.354 — Industrielle Sackverpackungen, hilfsweise, erhebliche Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße;
- Verurteilung der Kommission zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage hat die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005)4634 final der Kommission vom 30. November 2005 in der Sache COMP/F/38.354 — Industrielle Sackverpackungen — zum Gegenstand. In der angefochtenen Entscheidung wurde festgestellt, dass die Klägerin neben anderen Unternehmen dadurch gegen Artikel 81 EG verstoßen habe, dass sie von 1991 bis 2002 an einem System von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Sektor für Industriesäcke aus Kunststoff in Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Spanien und Frankreich mitgewirkt habe. Wegen dieser Verstöße verhängte die Kommission gegen die Klägerin und die Armando Álvarez, S.A. als Gesamtschuldnerinnen eine Geldbuße.

Die Klägerin stützt ihre Anträge auf folgende Gründe:

- Fehlerhafte Sachverhaltswürdigung der Kommission in Bezug auf die Tragweite des Verhaltens der Klägerin, den Umfang der betroffenen Produkt- und geografischen Märkte sowie die Marktanteile, die als Grundlage für die Bemessung der Geldbußen dienen;
- Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG und den Grundsatz der Rechtssicherheit wegen fehlerhafter Einstufung der Zuwiderhandlung als „einheitlich und fortgesetzt“ und unzutreffender Bestimmung der von den sanktionierten Unternehmen zu tragenden Verantwortung;
- hilfsweise, Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung wegen fehlerhafter Einstufung der Zuwiderhandlung als „einheitlich und fortgesetzt“ in Bezug auf die Klägerin, unzutreffender Bestimmung der von ihr zu tragenden individuellen Verantwortung und Diskriminierung gegenüber der Stempfer B.V., die nach Angaben der Kommission ebenfalls an der fraglichen Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei;
- Verstoß gegen Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17<sup>(1)</sup> und die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen wegen offensichtlichen Fehlers bei der Bemessung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße sowie offensichtlicher Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit bei der Festsetzung ihrer Höhe.

<sup>(1)</sup> Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

### Klage, eingereicht am 3. März 2006 — Budapesti Erőmű/ Kommission

(Rechtssache T-80/06)

(2006/C 108/46)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Budapesti Erőmű „Zártkörűen Működő Részvénytársaság“ (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: M. Powell, Solicitor, Rechtsanwälte C. Arhold und K. Struckmann)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge der Klägerin

- Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. November 2005, ein förmliches Prüfverfahren im Beihilfefall C 41/2005 (ex NN 49/2005) — Gestrandete Kosten in Ungarn zu eröffnen, oder, hilfsweise, Nichtigerklärung der Entscheidung, soweit die von der Klägerin geschlossenen Strombezugsverträge betroffen sind;
- Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens;
- Erlass von solchen weiteren oder anderen Maßnahmen, die recht und billig sind.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist ein Fernwärmelieferant und Stromerzeuger in Ungarn. In der angefochtenen Entscheidung entschied die Kommission, ein förmliches Prüfverfahren über die behauptete neue staatliche Beihilfe in der Form von Strombezugsverträgen zwischen den ungarischen Stromerzeugern und dem öffentlichen ungarischen Netzbetreiber<sup>(1)</sup> zu eröffnen.

Die Klägerin stützt ihre Klage darauf, dass die Kommission für den Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht zuständig gewesen sei. Aus Anhang IV Kapitel 3 Nummer 1 der Beitrittsakte<sup>(2)</sup> und Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates<sup>(3)</sup> ergebe sich, dass die Kommission nur für Beihilfemaßnahmen zuständig sei, die nach dem Tag des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats weiterhin anzuwenden seien. Die Klägerin trägt vor, dass die Strombezugsverträge vor dem Beitritt abgeschlossen worden und nach dem Beitritt nicht weiterhin anzuwenden seien.